

# Wissenschaftliche Studie zu den Finanzierungsstrukturen ambulant betreuter Wohngemeinschaften

---

## Kurzfassung des Abschlussberichts

für das

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGPEA)

Vergabe-Nr.: 111-1.3821.IV-16

30. April 2016

### Verfasser

- RISP GmbH Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung  
*Joachim Liesenfeld, Kay Loss, Jennifer Stachowiak*
- Konkret Consult Ruhr GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen  
*Roland Weigel, Jürgen Schulz*
- InWIS Forschung & Beratung GmbH, Springorumallee 5, 44795 Bochum  
*Torsten Bölting, Sabrina Hoffmann*
- Rechtsanwalt *Dr. Lutz H. Michel* FRICS, Broichstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Ansprechpartner: Joachim Liesenfeld

RISP GmbH Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung

Heinrich-Lersch-Str. 15

47057 Duisburg

joachim.liesenfeld@uni-due.de

Tel.: 0203/280 99-14

Fax: 0203/280 99-22

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften in NRW – eine Übersicht.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Finanzierung und Wirtschaftlichkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Gelingensfaktoren .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Handlungserfordernisse und Empfehlungen.....</b>	<b>14</b>

Die mit dem Ziel der Bestandsaufnahme der Gelingensfaktoren und möglicher struktureller Hemmnisse für den Aufbau und den nachhaltigen Betrieb von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen beauftragte Studie hat - in einem Satz zusammengefasst - erbracht, dass Wohngemeinschaften in NRW eine in großer Vielfalt etablierte Angebotsform sind und wirtschaftlich arbeiten, aber im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche und rechtliche Sicherheit weiterer Unterstützung bedürfen, um eine tragende Säule der Regelversorgung im Land zu werden.

## 1 Ambulant betreute Wohngemeinschaften in NRW – eine Übersicht

Im Rahmen der Studie konnten für den Stichtag 29.2.2016 insgesamt 543 ambulant betreute Wohngemeinschaften mit Adress- und Kontaktdaten in Nordrhein-Westfalen ermittelt werden. Die Wohngemeinschaften konzentrieren sich auf eher zentrale Wohnlagen in den städtischen Ballungszentren des Landes entlang der Rhein-Ruhr-Schiene und in einigen weiteren Städten wie Bielefeld, Münster und Paderborn. Im ländlichen Raum gibt es nur wenig ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften in NRW sind im Rahmen der Studie zur Teilnahme an einer Online-Befragung eingeladen worden. Von den 430 zur Teilnahme eingeladenen Wohngemeinschaften<sup>1</sup> haben 102 an der Befragung teilgenommen. Die im Rahmen der Studie Befragten repräsentieren insgesamt 213 WGen in NRW. In einer ergänzenden telefonischen Befragung sind 30 WGen zu Einzelaspekten vertieft befragt worden. Der zentrale Gegenstand der Studie „Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Gelingensfaktoren“ ist darüber hinaus in sechs intensiven Fallstudien überprüft worden, die alle Typen ambulant betreuter WGen einbezogen haben.

Zum Zeitpunkt der Befragung verfügten 61,1% der WGen über einen Statusbescheid der zuständigen WTG-Behörde. 52,3% der WGen ordnen sich als selbstverantwortet (sv) und 47,7% als anbieterverantwortet (av) ein, einige wenige WGen machten dazu noch keine Angabe. Durchschnittlich weisen die WGen 9 Plätze aus, für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer

---

<sup>1</sup> Die Zahl der Einladungen ist geringer als die der WGen in NRW, weil einige Anbieter bzw. Pflege- und Betreuungsdienste mehrere WGen repräsentieren.

stehen jeweils durchschnittlich 39,7 qm Wohnfläche (einschließlich aller Funktions- und Gemeinschaftsbereiche) zur Verfügung.

Die WGen ermöglichen älteren, pflegebedürftigen und hierbei insbesondere demenziell erkrankten Menschen als herausragender Zielgruppe ein Wohnen im häuslichen Umfeld. Die Nachfrage nach Plätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften übersteigt das Angebot. Die Verweildauer in den WGen ist sehr hoch. In den Fallstudien lagen die Verweildauern zwischen fünf und acht Jahren. Die Studie zeigt, dass dem Konzept der Teilhabe und Mitbestimmung im Selbstverständnis und im Alltagsleben durchgehend eine tragende Bedeutung zukommt.

Viele der WGen bestehen bereits 10 Jahre und länger, erkennbar ist aber die Zunahme von Neugründungen in den letzten Jahren. Knapp 67% der WGen haben ihre Wohneinheit seit 2008 bezogen. Manche WGen haben ihre Räumlichkeiten in Altbauten (teilweise in historischen Gebäuden), der größere Teil aber in Gebäuden jüngeren Baujahres, die vielfach bereits speziell für Wohngemeinschaften geplant und gebaut wurden. 80,5% der Wohnungen sind barrierefrei, 75,6% rollstuhlgerecht. Die WGen sind ganz überwiegend die einzige WG im entsprechenden Gebäude.

Die Landschaft der WGen in NRW ist vielfältig. Die WGen haben verschiedene Entstehungskontexte und Betreibermodelle. Z.T. sind die WGen Resultat zivilgesellschaftlicher Gründungsinitiativen von Nutzerinnen und Nutzern bzw. von deren Angehörigen, z.T. sind sie Angebote aus der Seniorenwirtschaft, überwiegend von Betreuungs- und Pflegediensten mit ambulantem, aber auch von Anbietern mit stationärem Hintergrund. Über alle Merkmale hinweg gibt es zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten WGen zwar Unterschiede bei der Ausgestaltung von Wohngemeinschaften, z.B. im Hinblick auf die Struktur (Pflegestufen der Nutzerinnen und Nutzer), den Personaleinsatz (Mix aus Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Leitung), die Mitarbeit von Ehrenamtlichen Helfern und von Angehörigen, aber diese bilden keine signifikante Unterscheidungsmöglichkeit. Die WGen unterscheiden sich weitergehend insbesondere im Hinblick darauf, ob das Dienstleistungskonzept rund um Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und Alltagsgestaltung als Komplettleistungsangebot oder als Modulleistungsangebot ausgerichtet wird.

Gerade in der Vielfalt unterschiedlicher Angebots- und Organisationsformen liegt die Stärke ambulant betreuter WGen in NRW. Die WGen attestieren sich selbst ganz überwiegend, wirtschaftlich tragfähig zu sein und bezeichnen sich als Erfolgsmodell. Die nachfolgende Grafik gibt die Ergebnisse einer Einschätzung der Ist-Situation durch die WGen wieder.

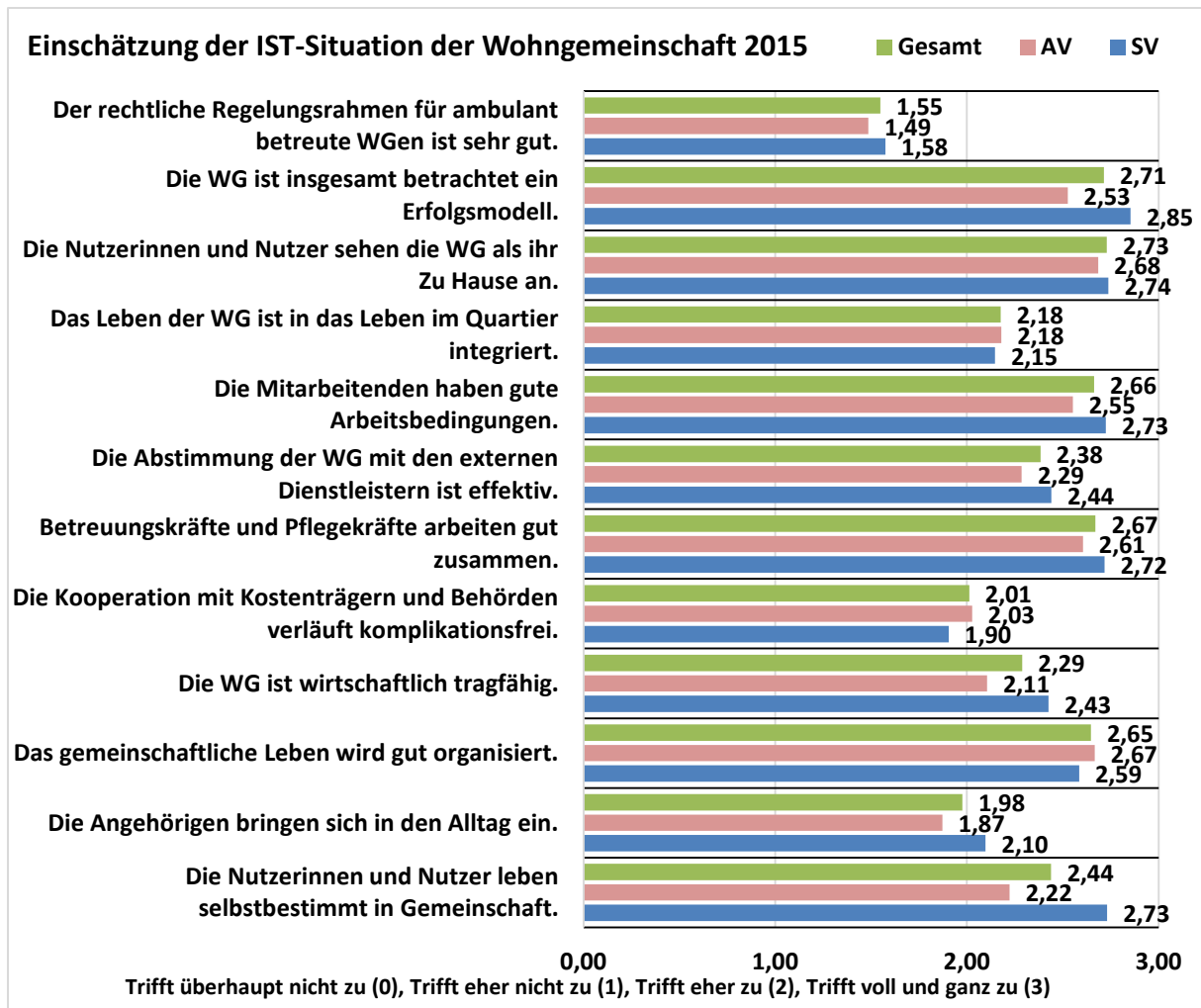


Abbildung 1: Einschätzung der IST-Situation (av / sv)

## 2 Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften in NRW wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Aussage ist einerseits durch die Online-Befragung gedeckt, bei der die überwiegende Mehrzahl der WGen eine entsprechende Selbstbewertung abgegeben hat. Sie wird darüber hinaus durch die konkreten Analyseergebnisse der Finanzdaten (Kosten und Erlöse) im Kontext der sechs Fallstudien bestätigt. Jeder der analysierten Fälle hat – bei aller Varianz – das Prädikat „wirtschaftlich“ erhalten.

Zentrale Gelingensbedingung für anbieter- wie selbstverantwortete WGen ist dabei ein Management der WGen, das die zahlreichen und z.T. durchaus komplexen Faktoren, die eine „gute“ WG ausmachen, im Blick und im Griff hat. Dazu gehört neben der Organisation zu aller erst die Finanzierung der WGen, denn es gilt diverse Erlösquellen transparent zu gestalten, zu mobilisieren und zu integrieren (Selbstzahlungsanteile, SGB XI-, SGB V- und SGB XII-Erlöse). Der rechtliche Rahmen lässt dabei gewisse Entscheidungsräume, die für die WGen durch gutes (gleichwohl zumeist auch aufwändiges) Verhandeln mit den Kostenträgern, z.B.

mit den Sozialhilfeträgern in Bezug auf Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen, positiv beeinflusst werden können.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten spielt die konkrete Organisationsform keine entscheidende Rolle. Alle im Rahmen der Studie identifizierten und analysierten Varianten (sv und av WGen, Modell Komplett- und Modulleistungsanbieter sowie die Finanzierungstypen) lassen sich mit dem entsprechenden Know-How, mit Organisations- und Handlungskompetenz wirtschaftlich betreiben.

Wirtschaftlich bzw. finanzierungsseitig von besonderer Bedeutung sind dabei fünf Faktoren.

### **1. Die Höhe und die Finanzierung von Investitionsaufwendungen (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI)**

Die Spanne der Investitionsaufwendungen ist sehr hoch. Für die solitäre Errichtung von WGen in Neubauten werden zwischen 85.000 und 100.000 EURO pro Platz kalkuliert. Darin sind alle Investitionen für eine barrierearme Gestaltung des Wohnraumes inklusive Ausstattung mit Küchen, Haushaltsgeräten, Möblierung, Bädern und Brandschutz enthalten. Allein die Ausstattung der Küchen beträgt in der Kostenannahme bis zu 30.000 Euro pro Wohngemeinschaft. Die Kosten der Ausstattung zur Möblierung der Gemeinschafts- und Funktionsbereiche schwankt erheblich, da in vielen WGen die Ausstattung aus dem Fundus der Mieterinnen und Mieter erfolgt. Im Rahmen der Online-Befragung ist die Finanzierung von Investitionsaufwendungen überwiegend positiv bewertet worden. Der Wunsch nach einer Investitionskostenförderung wurde nur sehr zurückhaltend geäußert.

Investitionskosten werden in der Regel durch Mieten, Abrechnung von Mietnebenkosten (Teilmöblierung etc.) und Anrechnung von Abschreibungen bei der Kalkulation von Betreuungspauschalen gedeckt. Anlaufkosten werden – von den Diensten und Initiatoren, die dazu die betriebswirtschaftliche Kompetenz haben – in die Kalkulation der Betreuungspauschalen einbezogen. Schließlich sollten die Betreuungspauschalen zur Refinanzierung der gesamten Gestehungskosten auskömmlich sein. Diese belaufen sich im Durchschnitt auf monatlich 1.312 EURO, schwanken jedoch erheblich mit einem Maximalwert von EURO 2.450.

### **2. Die Nutzung von Leistungen nach §§ 38 a und 45 e SGB XI und Auswirkungen der Inanspruchnahme auf die Finanzierungsstruktur**

Leistungen nach § 45 e SGB XI werden eher selten genutzt. Leistungen nach § 38 a SGB XI werden durchgehend von leistungsberechtigten Personen in Anspruch genommen und in der Regel zur Deckung der Betreuungskosten eingesetzt, was nicht unproblematisch ist. Einzelne Pflegekassen (Beispiel BARMER GEK und AOK-Siegen) verweigern diese Leistungen bei anbietersverantworteten Wohngemeinschaften mit dem Argument, dass ihr Leistungsbild demjenigen von stationären Einrichtungen weitgehend gleiche, was aber in Folge der Modularität der Leistungserbringung und Möglichkeit und der Notwendigkeit der Einbringung eigener Ressourcen nicht der Fall ist. Hier stehen aktuell rechtliche Klärungen aus.

### 3. Die Vermeidung ungedeckter Kosten

Bei der Abwesenheit von Mieterinnen und Mietern können - natürlich - keine Leistungen nach SGB V und SGB XI erbracht und abgerechnet werden. Betreuungspauschalen laufen in den meisten Fällen auch während einer Abwesenheit (wegen Krankheit, Therapie oder auch Urlaub) weiter. Nach Tod oder Auszug aus der WG laufen die Betreuungspauschalen in den meisten Fällen bis zum Ende des aktuellen Monats weiter. Dies bildet die Mehrzahl der verbreiteten LQV's nicht, wenigstens nicht vollständig ab.

Durch die nachträgliche Feststellung des Hilfebedarfs durch den Träger der Sozialhilfe bleiben selten Kosten ungedeckt, da in den meisten Fällen die Hilfebedarfe in der beantragten Höhe anerkannt werden. Der entstandene Verzug belastet aber nicht selten die Liquidität der Anbieter und Begleiter von WGen. Sollte es dennoch zu einer abweichenden Einschätzung des notwendigen Hilfebedarfs kommen, geht das nicht selten zu Lasten der Leistungserbringer, da die Nutzerinnen und Nutzer in der Regel zu einer nachträglichen Kostenübernahme aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sind.

### 4. Die Transparenz und Praktikabilität der vorhandenen Finanzierungsinstrumente

Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften stellt das System der Refinanzierungsmöglichkeiten eine hohe Hürde für die Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens dar. Ohne die Expertise von externen Dienstleistern oder Anbietern lassen sich nicht alle Budgets zur (Re-)Finanzierung der Pflege-, Betreuungs-, Begleit- und Präsenzleistungen erschließen. Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sollte die Aktivierung der Refinanzierungsmöglichkeiten kein Problem sein. Allerdings setzt das eine sehr hohe Kompetenz zur leistungserschließenden Beratung bzw. zum umfassenden Budgetmanagement von Seiten der Anbieter voraus. Das beinhaltet vor allem eine ausgesprochen große Kompetenz im Umgang mit dem SGB XII und den Vertreterinnen und Vertretern des örtlichen Sozialhilfeträgers. Generell sollten Anbieter gute Fähigkeiten in der Aushandlung von Vereinbarungen mit Kostenträgern haben.

Wohngemeinschaften sind dann erfolgreich, wenn es ihnen gelingt, die Gestehungskosten durch die Aktivierung aller zur Verfügung stehenden Budgets zur Finanzierung von Pflege, Betreuung und Versorgung zu decken. Wohngemeinschaften und die damit verbundenen Anbieter von Dienstleistungen zur Pflege, Betreuung, Entlastung und Begleitung müssen die Möglichkeiten zur umfassenden Leistungserbringung nach SGB V und SGB XI haben, zusätzlich Betreuungsangebote zur Sicherstellung der Fortführung des Haushalts machen können und die personellen Ressourcen für eine 24-Stunden-Präsenz durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhalten.

Wohngemeinschaften sollten hinsichtlich Miete und Refinanzierung von Betreuungskosten grundsätzlich sozialhilfefähig gestaltet werden. An nahezu allen Standorten sind die Anbieter und Initiatoren mit der Anforderung konfrontiert, (mindestens) nicht teurer als stationäre Pflegeangebote in der Stadt oder im Kreis sein zu dürfen, wobei die Frage der Vergleichbarkeit, wenn überhaupt, nur selten aufgeworfen wird.

## 5. Vertragliche Grundlagen der Kostentragung

In der Regel sind seitens der Wohngemeinschaften drei Vertragsarten zu handhaben.

- **Mietverträge**, mit denen die Kosten für den angemieteten Wohnraum und Nebenkosten, die mit der Nutzung des Wohnraums verbunden sind, refinanziert werden. Teilweise beinhalten diese auch Anteile zur Refinanzierung von Investitionen und Instandsetzungskosten durch Teilmöblierungszuschläge, Instandhaltungs- und Instandsetzungspauschalen sowie Rückstellungen für die Wiederbeschaffung von Ausstattungsbestandteilen. Hier werden in der Regel BGB-Standardmietverträge verwendet, die durch Zusatzvereinbarungen zur Regelung der oben genannten Sachverhalte erweitert werden. Zunehmend lässt sich beobachten, dass Investoren und Wohnungsbauunternehmen den Abschluss von Generalmietverträgen zur Bedingung für ihr Engagement machen. Dann wird in den meisten Fällen der Pflegedienstleister zum Generalmieter und schließt Untermietverträge mit den Nutzerinnen und Nutzern. Das erzeugt zusätzliche Risiken und Kosten auf Seiten der Anbieter und macht darüber hinaus den Aufbau neuer Kompetenzen im Umgang mit Vermietungsangelegenheiten erforderlich, was von einzelnen Anbietern als Hürde oder Hemmnis betrachtet wird. Die Anwendung von Wohn- und Betreuungsverträgen (WBVG) ist nicht thematisiert.
- **Pflegeverträge**, mit denen die Beauftragung eines Pflegedienstes zur Durchführung der notwendigen Pflegeleistungen erfolgt. Damit wird – so wie in der normalen ambulanten Versorgung auch – das Dienstleistungsverhältnis zwischen dem ambulanten Dienst und den Mieterinnen und Mietern geregelt. Das gehört zum Alltagsgeschäft ambulanter Dienste und wird von den meisten Anbietern beherrscht.
- **Betreuungsverträge**, mit denen die Leistungen und die damit verbundene Qualität der notwendigen Betreuung, Begleitung und Präsenz beschrieben und zwischen Anbieter und Nutzerinnen und Nutzern vereinbart werden. Dadurch erfolgt die formale Abgrenzung zu Pflegeleistungen nach SGB V und SGB XI. Erweitert werden diese Verträge noch durch Vergütungsvereinbarungen. In diesen wird die Deckung der Betreuungskosten durch die Nutzerinnen und Nutzer vereinbart. Wenn Mieterinnen und Mieter in den Sozialhilfebezug fallen, gibt es entweder Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 75 SGB XII mit dem örtlichen Sozialhilfeträger oder es erfolgt eine Einzelfallprüfung zur Kostenübernahme. Nach deren Durchführung erfolgt die Abrechnung entweder nach einer Betreuungspauschale oder nach Einzelabrechnung erbrachter Leistungen auf der Grundlage der Leistungskomplexe im SGB XI oder auch der Gewährung der Betreuungskosten als Pauschale. Die meisten Anbieter und begleitenden Dienste streben eine solche Vereinbarung im Interesse der Mieterinnen und Mieter sowie im Interesse der eigenen wirtschaftlichen Planungs- und Handlungssicherheit an. Hier besteht in Zukunft der mit Abstand größte Abstimmungs- und Austauschbedarf. Die Betreuungsverträge sind in Inhalt, Umfang und Höhe der vereinbarten Vergütung sehr unterschiedlich.

### 3 Gelingensfaktoren

Die Studie hat erbracht, dass es zentrale Gelingensfaktoren für Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen gibt:

#### Organisation und Managementstrukturen

Im Rahmen der Studie konnten zwei grundlegende Organisationsformen ambulant betreuter Wohngemeinschaften identifiziert werden. Dies sind zum ersten Komplettleistungsangebote, die Pflege-, Betreuungs-, Begleit- und Präsenzleistungen aus einer Hand organisieren, und zum zweiten Modullösungen, die organisatorisch eine mehr oder weniger ausgeprägte Trennung zwischen Pflegeleistungen auf der einen und Betreuungsleistungen auf der anderen Seite vornehmen.

Diese beiden Organisationsvarianten treten sowohl bei anbieter- als auch selbstverantworteten WGen auf. In nicht ganz 1/3 der WGen werden die Betreuungs- und die Pflegeleistungen von rechtlich unabhängigen Unternehmen erbracht. Darüber hinaus sind es häufig zwei organisatorisch getrennt operierende Arbeitsbereiche eines Dienstleisters, die in einer WG zum Einsatz kommen. Eine Trennung von Pflege- und Betreuung hat nicht selten leistungsrechtliche Hintergründe. In der Mehrheit der WGen werden die Pflege- und Betreuungsdienstleistungen allerdings von denselben Mitarbeitenden erbracht. In 9 von 10 WGen ist (nur) ein Pflegedienst tätig, WGen mit zwei oder mehreren Pflegediensten bilden also eine absolute Ausnahme.

In jedem Fall bedarf es in WGen der Kompetenz in Finanzierungsfragen und einer klaren Verantwortlichkeit für das Ganze, durch den Träger (Sprecher), durch den Anbieter oder einen der Dienste. Während das Know-How für Finanzierungsfragen in der Organisation insgesamt, also nicht alltäglich in der WG präsent sein muss, gilt das Erfordernis der Präsenz unbedingt für eine Leitungskraft bzw. einen durchsetzungsfähigen „Kümmerer“, der die Anliegen der Nutzerinnen und Nutzer aufnimmt sowie den Tagesablauf und die Dienstleistungserbringung vor Ort koordiniert.

Ambulant betreute WGen haben die Stärke, in Abhängigkeit von den Konstellationen um und in den WGen vergleichsweise flexible und angepasste Organisationsstrukturen auszubilden. In der Regel sind die WGen gut in eine ambulante Versorgungskette von Anbietern bzw. begleitenden Diensten eingebunden, was für die bedarfsgerechte Anpassungsfähigkeit des Leistungsangebotes sinnvoll und in der Praxis auch hilfreich ist.

#### Zielgruppen, Nutzerinnen und Nutzer

Das Gros der Wohngemeinschaften stellt den ambulanten Versorgungscharakter deutlich in den Mittelpunkt ihres Handelns. Pflege wird hier – im Unterschied zur stationären Pflege – „lediglich“ als Leistung verstanden, die die Voraussetzung dafür schafft, dass Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf zur Teilhabe und Mitwirkung an einem gemeinschaftlich organisierten Hausstand befähigt werden. Diese Bemühungen werden mitunter durch die Vorschriften



wie z.B. zur Einrichtung von Mitarbeiterräumen in den WGen oder zur Beauftragung von externen Dienstleistern (etwa für die Mahlzeitenversorgung) erschwert.

Wohngemeinschaften sind in erster Linie ein geeignetes Angebot für Menschen mit einem besonderen Betreuungsbedarf. Das spiegelt sich daran wider, dass über 80 % der Anbieter und Initiativen aus der Online-Befragung angaben, dass sie Menschen mit einer demenziellen Erkrankung begleiten. Es gibt eine Reihe von Anbietern, die dieses Angebot ausschließlich für diese spezielle Zielgruppe vorhalten. Nicht selten leben auch einzelne nicht demenziell veränderte Menschen in solchen Wohngemeinschaften. Angebote, die „offen für alle und alles“ sind, gibt es eher weniger und scheinen sich auch nicht bewährt zu haben. Neben den Demenz-WGen gibt es eine geringe Anzahl von Gemeinschaften mit anderen speziellen Betreuungsbedarfen. Dazu gehören junge schwerstkranke Erwachsene, MS-Betroffene, mobile Beatmungspatienten.

Wohngemeinschaften – anbieter- oder selbstverantwortet – sollten mit nicht weniger als acht Mieterinnen und Mietern an den Start gehen. Diese Größe ist auch in der Online-Befragung von der ganz überwiegenden Zahl der Befragten als Mindestgröße genannt worden. 12er-Wohngemeinschaften in enger Anbindung an ambulante Versorgungsketten von wirtschaftlich und organisatorisch gut aufgestellten Anbietern stellen den Idealtypus für solitäre WGen dar. Skalierungseffekte durch die Platzierung von zwei oder drei Wohngemeinschaften in einem Gebäude tragen erheblich zu den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten von Wohngemeinschaften bei. Diese Effekte treten vor allem bei den Bereichen Haus- oder WG-Leitung und in der Nachtversorgung zu Tage.

Die Auswahl neuer Nutzerinnen und Nutzer in anbieterverantworteten wie auch selbstverantworteten WGen hängt in der Regel davon ab, ob die Nutzerin oder der Nutzer hinsichtlich der Wohnwünsche, Lebensführung usw. in die WG „passt“ oder ob seitens Angehöriger in sv WGen Bereitschaft besteht, sich entsprechend der erkennbaren Unterstützungsbedarfe in der WG zu engagieren. Nicht zuletzt wird auch darauf hingewiesen, dass – in anbieter- wie auch selbstverantworteten WGen – in aller Regel zumindest ein grundlegender Mix an Menschen mit geringen und auch höheren Unterstützungsbedarfen (Pflegestufe, Betreuungsaufwand) erreicht werden muss, um eine Refinanzierung der Pflege- und Betreuungsleistungen, die in der WG erbracht werden, auf Dauer zu gewährleisten.

### **Mitarbeitende und Personaleinsatz**

Die Pflege wird in der Regel durch Fachkräfte erbracht, die entweder examiniert sind oder Qualifizierungen durchlaufen haben, die sie zu pflegerischen Tätigkeiten befähigt haben. Beim Personaleinsatz, dies zeigen die Fallstudien, überwiegen jedoch Betreuungs- und Hauswirtschaftstätigkeiten, die in den meisten Fällen durch geringer qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht werden, die zumeist speziell für die Arbeit in der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf geschult worden sind. Die Begriffe Betreuung und Hauswirtschaft gehen nicht selten in der Funktions- und Aufgabenbeschreibung ineinander über. Dabei gibt es kein einheitliches oder auch nur annähernd standardi-

siertes Profil oder auch damit verknüpfte Qualifizierungen. Viele Mitarbeitenden haben eine Qualifizierung nach § 87 b SGB XI oder auch Schwesternhelferinnen-Schulung absolviert.

In den Wohngemeinschaften, auch dies ein Ergebnis der Fallstudien, kommen fast ausschließlich Frauen zum Einsatz. Betreuung und Hauswirtschaft umfassen nahezu alle anfallenden Tätigkeiten, die mit einer selbstständigen Haushaltsführung in Verbindung gebracht werden können. Daneben gibt es noch Tätigkeiten, die im weitesten Sinne mit Beschäftigung und manchmal auch Aktivierung beschrieben werden können. Hier werden in Einzelfällen auch speziell engagierte Sozialpädagogen eingesetzt. Angehörige können sich an der Alltagsgestaltung beteiligen, werden aber nicht als Leistungserbringer oder Mitarbeitende betrachtet.

Die personelle Ausstattung ist die wesentliche Stellschraube bei der Gestaltung eines wirtschaftlichen Leistungsgeschehens in den Wohngemeinschaften. Eine 24-stündige Begleitung und Betreuung, unterstützt von der Fachpflege, die die Voraussetzung für die Teilhabe und Teilnahme am Alltag schafft, ist nur mit ausreichend qualifiziertem Personal zu gewährleisten. In einer WG sind häufig zeitgleich mehrere Betreuungskräfte und mehrere (je nach Pflegebedarf und Tageszeit) Pflegekräfte im Einsatz. Gemäß Online-Befragung liegt der tägliche Personaleinsatz in den WGen pro Platz (pro Nutzerin und Nutzer) bei 4,4 Stunden (sv WGen 4,9 und av WGen 4,0). Die Fallstudien haben Hinweise darauf geliefert, dass die Nachtversorgung überwiegend durch Präsenzkkräfte sichergestellt wird, für die zwei Vollzeitkräfte kalkuliert werden.

Die Zufriedenheit der Beschäftigten in den WGen wird von den meisten Akteuren, die in die Studie einbezogen waren, als sehr hoch eingeschätzt. WGen werden als sehr attraktives Teilssegment des Berufsfeldes Pflege und Betreuung wahrgenommen. Personalgewinnung ist für die meisten Anbieter kein relevantes Hemmnis beim Aufbau und Betrieb von WGen. Auch Fluktuation (Kündigung bzw. Rückzug aus dem Berufsfeld) und Fehl-/Ausfallzeiten werden als vglw. sehr niedrig beschrieben.

### **Ressourcen und Gebäude**

Die Bereitstellung von Wohnraum erfolgt überwiegend durch externe Investoren oder Wohnungsgesellschaften. Ein Profil von Investoren lässt sich nicht eindeutig beschreiben. Es kann aber angenommen werden, dass es sich eher um Unternehmen und Einzelpersonen handelt, die eine Affinität zu sozialen Vorhaben aufweisen und keine sehr hohen Renditeerwartungen mit ihrem Engagement verknüpfen. In Einzelfällen sind Leistungsanbieter selbst als Investoren aufgetreten oder kooperieren mit anderen Akteuren, wie beispielweise der Alzheimergesellschaft. Die Investoren bevorzugen die Anbieter als Generalmieter, was nicht selten auch realisiert wird, wodurch das Vermieterrisiko auf den Anbieter bzw. die Initiative übertragen wird.

In allen untersuchten WGen wird prinzipiell der Bedarf an einer barrierearmen oder besser noch: barrierefreien Ausstattungsqualität deutlich. Mehr als 80 Prozent der befragten WGen benennen auch einen barrierefreien Standard als erfüllt, ein großer Teil davon sogar roll-

stuhlgerecht. Dies wird auch dadurch nachvollziehbar, dass immerhin rund die Hälfte der WGen in Immobilien eingezogen sind, die seit dem Jahr 2000 erbaut wurden. Allerdings sind immerhin fast ein Drittel der WGen, die an der Online-Befragung teilgenommen haben, in Altbauten (erbaut vor 1950) untergekommen. Schon daraus ergibt sich zusammen mit dem erreichten Grad der Barrierefreiheit, dass in vielen Fällen tatsächlich (erhebliche) Umbauten erforderlich gewesen sind, um die WG-Fähigkeit der Wohnung zu erreichen.

Angesichts der vergleichsweise hohen Anforderungen, die WGen an die (nicht nur) technische Ausstattung von Objekten stellen (müssen), verwundert es nicht, dass rund die Hälfte der WGen in Objekte eingezogen sind, die für ihre Zwecke speziell errichtet bzw. hergerichtet wurden.

Insgesamt wird deutlich, dass die WGen hohe bauliche Anforderungen an Objekte stellen. Hierbei spielt selbstverständlich ein entsprechender Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer eine wichtige Rolle. Allerdings werden auch spezielle technische Ergänzungen vorgenommen, wie z.B. ein aufwändiger Brandschutz. Eine Lockerung entsprechender Vorschriften wurde von vielen Akteuren in den unterschiedlichen Erhebungsphasen der Studie gefordert.

Die baulichen Anforderungen führen in der Bilanz zu höheren Investitionskosten auf Seiten der Eigentümer. Dies sind mit ca. 40% überwiegend private Einzeleigentümer, gefolgt von rd. 24% Wohnungsbaugesellschaften und annähernd 14% Genossenschaften. Die Investitionskosten im Bereich der Immobilie werden durch die Mieten refinanziert. Diese liegen bedingt durch die baulichen Anforderungen häufig über dem örtlichen Mietspiegel. Gleichwohl zeigt die Befragung, dass rd. 90% der Mieten anererkennungsfähig nach § 35 SGB XII als Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind. Die Anerkennungsfähigkeit nach § 35 SGB XII von Mieten über dem Mietspiegel kann durch Sondervereinbarungen zwischen dem Eigentümer und Sozialhilfeträger vereinbart werden, soweit der Sozialhilfeträger mitwirkt.

Trotz der hohen Investitionskosten haben lediglich 11,3% der befragten WGen öffentliche Förderung für den Bau bzw. Umbau der Immobilien in Anspruch genommen. Im Bereich der gezielten Förderung von ambulant betreuten WGen wird von einzelnen Befragten kritisiert, dass die Anschubfinanzierung zur Gründung von Wohngemeinschaften nach § 45 e SGB XI, die unter anderem den altengerechten und barrierearmen Umbau der Wohnung fördert, ausschließlich durch die Nutzerinnen und Nutzer zu beantragen ist, die sich zusammenschließen zur Gründung von Wohngemeinschaften. In der Praxis werden WGen jedoch nicht selten auf Initiative von ambulanten Pflegediensten oder von Investoren gegründet. Diese sind allerdings von der Förderung ausgeschlossen. Die Ausweitung derartiger Förderung sollte mithin überprüft werden.

Insgesamt gilt, dass die Immobilie bzw. eine geeignete, vorhandene oder zu erbauende Immobilie ein zentraler Schlüsselfaktor für das Gelingen einer WG ist. Anders gesagt: Auch das beste Organisations- oder Betreuungskonzept hilft nicht, wenn keine geeignete Immobilie zur Verfügung steht. Dass dies keine „ganz normale“ Wohnung sein kann, ergibt sich in der

Regel schon aus der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, die dort einziehen oder eingezogen sind und die alle Schlafzimmer und auch Bäder benötigen.

Ambulant betreute WGen müssen sich im Grunde genauso mit Lagevorteilen und -nachteilen im Quartierskontext auseinandersetzen, wie dies stationäre Einrichtungen auch tun (sollten), wenn sie die Bedürfnisse ihrer Nutzerinnen und Nutzer ernst nehmen. Die Auswertung der Befragung zeigt, dass viele der WGen offenbar in einer integrierten Lage entstanden sind und gute Anbindungen an Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen bieten. Nicht selten wird hervorgehoben, dass es in einem städtischen Kontext einfacher sei, Partner für Kooperationen zu gewinnen – z.B. den Bäcker von „nebenan“, der die Nutzerinnen und Nutzer kennt und somit auch bei demenziellen Erkrankungen einen sicheren und selbstbestimmten Einkauf ermöglicht. Vielerorts wird der Anspruch formuliert, ein quartiers- und wohnortnahes Versorgungsmodell anzubieten („im Quartier bleiben“). In der Realität zeigt sich jedoch, dass dies nicht durchgängig erreichbar ist.

Es ist nicht erkennbar, dass den integriert gelegenen WGen in mittleren oder größeren Städten gegenüber eher ländlich strukturierten Angeboten besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Lage heraus erwachsen, wenn man einmal von dem insgesamt ggf. größeren „Markt“ von potentiellen Nutzerinnen und Nutzern in Großstädten absieht. Gleichzeitig wird auch deutlich, dass die Lage in aller Regel nicht entscheidend für die Etablierung der WGen an diesem konkreten Ort war. Vielmehr standen hier das Vorhandensein einer Immobilie und v.a. der Bedarf im (lokalen oder regionalen) Umfeld im Vordergrund.

### **Leistungen, Finanzierung und Verträge**

Eine verbindliche, nachvollziehbare und mit dem Sozialhilfeträger abgestimmte Vergütungsvereinbarung ist eine maßgebliche Gelingensbedingung für Wohngemeinschaften. Sie ist die Voraussetzung für ein vertrauensvolles Miteinander mit den Nutzerinnen und Nutzern, die verbindliche Aussagen zu Kosten zu schätzen wissen, um auch mit ihrem Einkommen und Vermögen valide planen zu können. Für den Anbieter und auch die Initiative zum Betrieb einer selbstverantworteten WG schafft eine solche Vereinbarung wirtschaftliche und konzeptionelle Planungssicherheit. Dass dennoch relative viele (siehe Online-Befragung) Anbieter auf eine Vergütungsvereinbarung verzichten (können), liegt u.a. an der Einschätzung, dass der Sozialhilfeträger über die Verhandlungen das Entgelt zu drücken beabsichtigt. Einzelne Anbieter berichten über solche Erfahrungen. Dennoch gilt: Vielerorts wurden Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen und nach fairen Verhandlungen geschlossen. Die insgesamt divergierende Praxis in der Aushandlung von Vereinbarungen ist sicherlich der Entstehung und Entwicklung von WGen in NRW nicht förderlich. Hier sollten Einflussmöglichkeiten der unterschiedlichen Akteure gebündelt und zielgerichtet in Richtung auf eine Vereinheitlichung eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und das vor der Tür stehende Pflegestärkungsgesetz III (PSG III).

In allen WGen wird täglich ein umfänglicher Mix von Verrichtungen und Tätigkeiten aus den Leistungsbereichen des SGB V, dem Leistungskatalog des SGB XI und den Hilfsangeboten des

SGB XII erbracht, wobei die Leistungen nach dem SGB V entsprechend der individuellen Bedarfslage auf der Basis von Verordnungen durch einen Arzt erbracht werden. Dabei handelt es sich meist um Medikamentengaben, Verbandswechsel und andere behandlungspflegerische Verrichtungen. SGB XI Leistungen werden auf der Basis der Leistungskomplexe nach dem gültigen Katalog zu Grundpflegen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen erbracht. Die Leistungen werden in der Regel individuell vereinbart, erbracht, dokumentiert und abgerechnet. In einzelnen WGen werden SGB XI - Leistungen „gepoolt“. Dabei werden die Leistungsansprüche aller Nutzerinnen und Nutzer gebündelt, um damit gemeinschaftlich Kontingente bei Leistungsanbietern einzukaufen.

Alle weiteren Leistungen, die über diese Tätigkeiten und Verrichtungen hinausgehen, müssen von den Nutzerinnen und Nutzern privat bezahlt werden. Wenn das den Nutzerinnen und Nutzern nicht möglich ist und diese in den Sozialhilfebezug fallen, bedarf es einer Vereinbarung zur Leistungserbringung und Abrechnung mit dem Sozialhilfeträger (SGB XII). Hier gibt es eine Vielzahl von Leistungskatalogen und damit verbundenen Vergütungsregelungen. Alltagsbegleitung und Betreuung stehen eindeutig im Vordergrund des Leistungsgeschehens. Eine spezifische Abgrenzung von Leistungen der Alltagsbegleitung und Betreuung zu den anderen Verrichtungen und Tätigkeiten - vorrangig aus dem Leistungskatalog des SGB XI – fällt schwer. Hier besteht in den nächsten Jahren der größte Bedarf an Weiterentwicklung des Marktgeschehens.

### **Aktuelle und perspektivische Risikofaktoren**

Fehlende betriebswirtschaftliche Kompetenz und eingeschränktes sozialrechtliches bzw. sozialhilferechtliches Know-How sind ein deutlich erkennbares Risikopotenzial. Die Einbindung in ambulante Versorgungsketten eines kompetenten Anbieters oder Dienstleisters reduziert das Risiko erheblich. Diese Einbindung reduziert zudem mögliche Aufwände, die erforderlich werden, um die Überwälzung von Koordinationsleistungen seitens der Kostenträger bewältigen zu können. Das Auslastungsrisiko hingegen ist derzeit als gering zu erachten.

Keine Risikoaufzählung kommt ohne die Nennung des Themas Brandschutz aus. In diesem Feld liegen erhebliche Unwägbarkeiten für alle Beteiligten. Die Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden ist sehr unterschiedlich; angebotsspezifische Leitlinien gibt es nicht; die bauaufsichtliche Richtlinie vom 17.03.2011 ist überholt. Im Spannungsfeld zwischen „privatem Wohnen“ und der „Vollabsicherung im Heim“ ist auch bezogen auf den Brandschutz ein Mittelweg zu wählen und dann auch verbindlich zu machen: Dabei ist auch einzustellen, dass die Personalpräsenz in Wohngemeinschaften deutlich dichter als die in EULA's ist. Organisatorischer Brandschutz ist ebenso bedeutend wie baulicher. Solange hier keine Klarheit und Verlässlichkeit geschaffen ist, birgt der Brandschutz bei der Planung von Wohngemeinschaften ein nicht zu unterschätzendes (Kosten-) Risiko.

Die nachfolgende Grafik gibt die Ergebnisse der Risikobewertung der WGen in der Online-Befragung wieder.

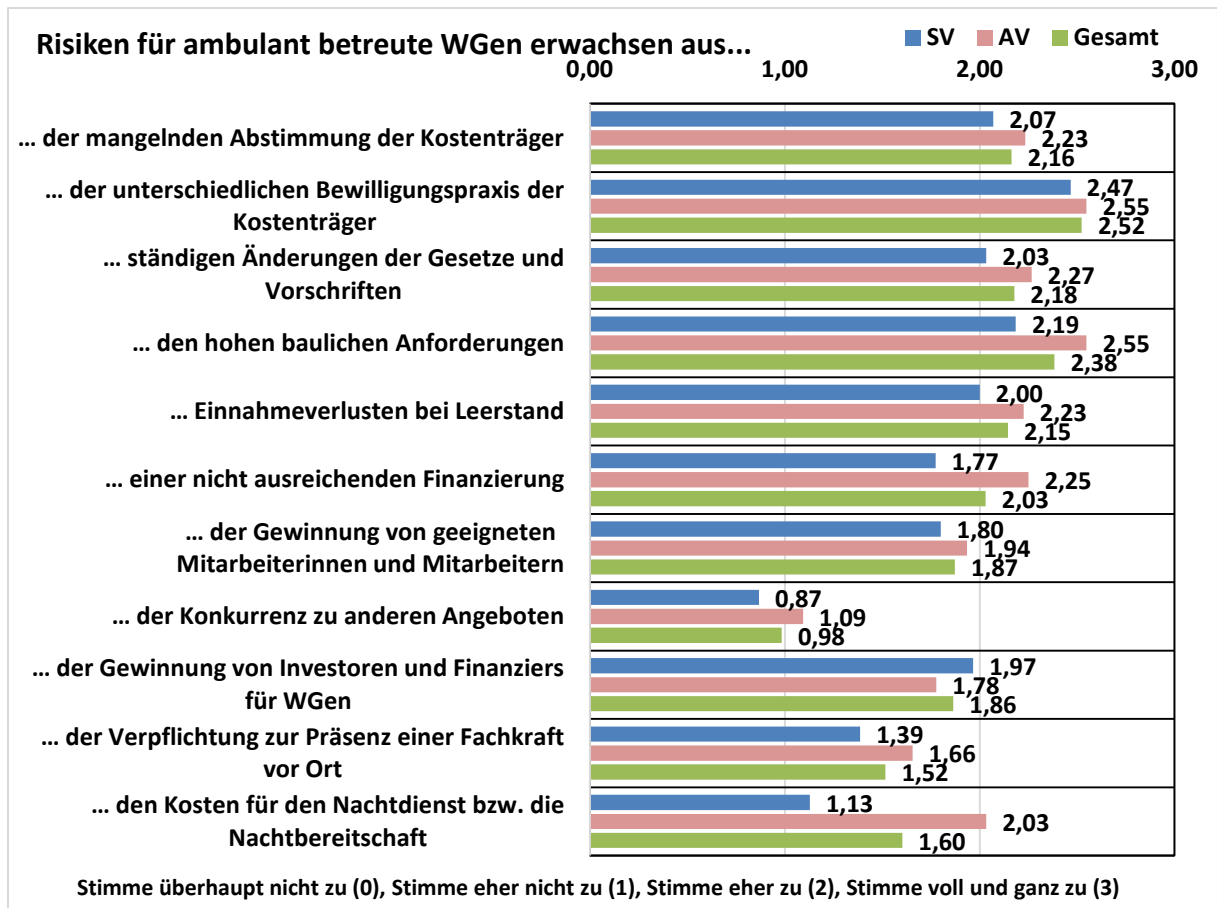


Abbildung 2: Bewertung von Risiken (av / sv)

## 4 Handlungserfordernisse und Empfehlungen

Das WTG wird von den Akteuren als ausgesprochen hilfreich bewertet. Es sind auf Bundes- oder Landesebene keine rechtlichen Regelungen identifizierbar, die den Ausbau des Angebots an Wohngemeinschaften grundsätzlich behindern. Der Begriff der sozialen Betreuung war im Leistungskanon des SGB XI vor dem PSG II nicht enthalten. Diese Erkenntnis hat sich jedoch noch nicht überall im Lande - jedenfalls in Bezug auf Wohngemeinschaften - durchgesetzt, wie die ganz unterschiedlichen Haltungen der Sozialhilfeträger zu Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII zeigen. Die Studie hat hierzu ergeben, dass dies kein Problem der Norm an sich, sondern der (uneinheitlichen) Auslegung durch die örtlichen Sozialhilfeträger im Land ist. Die nachfolgende Grafik gibt wieder, wie einzelne Handlungsvorschläge von den WGen in der Online-Befragung bewertet worden sind.

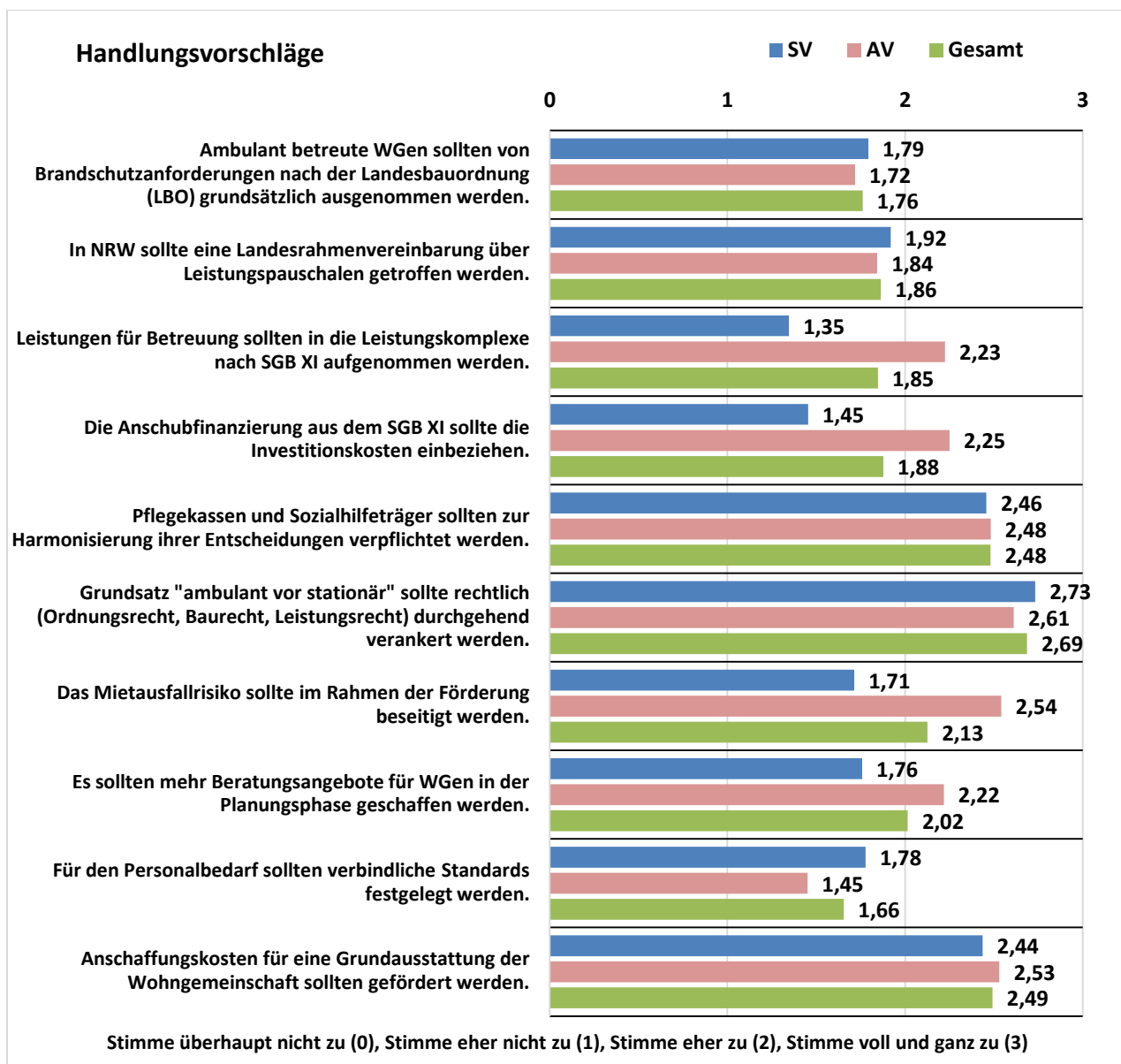


Abbildung 3: Bewertung von Handlungsvorschlägen (av / sv)



Das Fazit der Studie lautet: die ambulant betreuten Wohngemeinschaften in NRW befinden sich der Zeit auf einem Erfolgskurs. Um diese Entwicklung langfristig und auch angesichts möglicherweise rapide anwachsender Gründungszahlen zu stabilisieren, macht die Studie vor dem Hintergrund der verschiedenen methodischen Zugänge (Expertenworkshops und –gespräche, Online-Befragung, Fallstudien) Empfehlungen zu 10 konkreten Handlungsbereichen.

### **Rahmenempfehlungen für Behörden**

Die unterschiedliche kommunale und z.T. sogar lokale Umsetzungspraxis führt aktuell zu Intransparenz und Verunsicherung von Gründern und Anbietern, sie birgt zudem ein Risikopotenzial. Die Entwicklung von Rahmenempfehlungen, die zur Harmonisierung von Vorschriften und vor allem lokaler Umsetzungspraxis beitragen, wäre hier hilfreich. Das beinhaltet Arbeits- und Entscheidungshilfen zur Entwicklung von LQVen, Maßstäbe zur Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses über Behandlung und Einstufung von ambulanten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen bezogen auf das Leistungsrecht, die Sozialhilfe (Kosten-Erlöse-Betreuungspauschalen), das Bauordnungsrecht und hier insbesondere den Brandschutz. Solche Empfehlungen könnten die Darstellung von Prozessketten einschließen und zur Identifizierung von „Beschleunigungsspuren“ beitragen. Sie könnten ergänzt werden durch einen Leitfaden für Umsetzer unter der Leitfrage „Wen muss ich wie beteiligen - was muss ich wann wo einreichen?“.

### **Harmonisierung der kommunalen Umsetzungspraxis**

Im Land sollte zudem auf eine Harmonisierung der Umsetzungspraxis hingewirkt werden. Instrumente könnten hier sein: der Ausbau von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Kommunen, die Intensivierung des interkommunalen Dialogs unter Einbeziehung von Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW sowie Deutschem Städtetag, um gemeinsame Maßstäbe entstehen zu lassen und um spezifische Umfeldsituationen wie z.B. im ländlichen Raum berücksichtigen zu können. Einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung könnte dabei auch die Kommunalaufsicht leisten, indem einheitliche Standards zur Anwendung gebracht werden.

### **Rechtssicherheit im Bauordnungsverfahren und beim Brandschutz**

Wohngemeinschaften sind eine ambulante, häusliche Wohnform. Sie erfordern gleichwohl ein umfangreiches Investment, insbesondere auch infolge einer Auslegung von Bauordnungsvorschriften und Brandschutzanforderungen, die oftmals auf stationäre Einrichtungen als Referenz zugeschnitten ist. Gleichwohl hat die Sicherheit von Nutzerinnen und Nutzern immer oberste Priorität. Seitens der Landesregierung sollten Möglichkeiten sondiert werden, wie den verschiedenen Anforderungen und Anliegen der Bauordnung und des Brandschutzes bei durchaus heterogenen Rahmenbedingungen (WG-Gründungen in Neubauten und im Bestand) entsprochen werden kann. Empfohlen wird die Einrichtung einer ExpertInnen-



kommission mit der Zielsetzung, einen einheitlichen Bezugsrahmen für ambulante WGen auszuarbeiten.

### **Beratungsgutscheine für Gründungsinitiativen**

Die Gründung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften liegt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen. WGen müssen Kompetenzen aufbauen im Hinblick auf die Finanzierung und die Berücksichtigung vielfältiger rechtlicher Anforderungen. Empfohlen wird deshalb die Förderung von Beratungsleistungen zur Gründung von sv WGen und für erstmalige Anbieter im Bereich av WGen. Denkbar wären Beratungs-Gutscheine, die mit dem Ziel eingesetzt werden, dass WGen im Gründungsprozess Beratungsleistungen in Anspruch nehmen können (Gründungs- und Finanzierungsberatung, Erarbeitung von Konzepten und To-Do-Listen, Abstimmung mit Behörden vor Ort). So kann das Ziel, Wohngemeinschaften als Teil der „Regelversorgung“ mit eigenen Qualitätsansprüchen zu etablieren, wirksam gefördert werden.

### **Anschubfinanzierung und Fördermittel**

Das Land sollte darauf hinwirken, dass die „Anschubfinanzierung“ des Bundes auch für av Wohngemeinschaften besser greift. Hier wäre auf eine Harmonisierung der Bewilligungspraxis der Pflegekassen hinzuwirken. Hierzu kann beitragen, dass der Kreis der Antragsteller auf Vermieter bzw. initiierende Leistungserbringer erweitert wird. Seitens des Landes selbst sollten Fördermittel bereitgestellt werden für die Erstausrüstung mit Küchen und Möbeln für Gemeinschaftsbereiche in den WGen.

### **Stärkung der Kommunen in der Pflege und kommunale Bedarfsplanung**

Die Überlegungen, die sich im noch im Entwurfsstadium befindenden PSG III zur Stärkung der Kommunen in der Pflege aufscheinen, sollten als Option genutzt werden, die sich bereits im APG und WTG findenden landesrechtlichen Vorgaben „bundesrechtlich flankiert“ stärker zu nutzen. Ziel sollte sein Wohngemeinschaftsformen, die vollstationäre Pflege substituieren können, also av WGen, besonders zu fördern, u.a. im Kontext der Förderung von „Modellkommunen“.

Kommunen und Kreise sollten in der Erhebung von Daten und bei der Bedarfsplanung („Örtliche Planung“) für Wohngemeinschaften unterstützt werden (z.B. durch die Entwicklung von Prognosemodellen). Dies gilt im Besonderen bei einer Beibehaltung des für viele Kreise recht kurzen Fortschreibungsturnus von zwei Jahren. Ein besonderer Akzent sollte dabei auch auf dem ländlichen Raum sowie der Zusammenarbeit von kreisangehörigen Kommunen und den Kreisen als Träger der örtlichen Planung liegen. Vor diesem Hintergrund kann ggf. die Rolle der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ noch deutlicher formuliert werden bzw. könnten die dortigen Potenziale aus der Institutionalisierung des Kreises genutzt werden.

### **Ambulante Wohngemeinschaften: Gute Arbeit mit Zukunft**

Von WGen wird zukünftig ein erheblicher Beschäftigungseffekt ausgehen. Viele Indikatoren deuten auf ein zurzeit attraktives Arbeitsumfeld hin, auch wenn sich die Bezahlung / Tarifierung insbesondere im Betreuungsbereich durchaus kritisch darstellt. Hier bieten sich Initiativen an, die die Beschäftigungseffekte der Wohngemeinschaften sozialverträglich heben. Grundlage sollte eine vertiefende bzw. vergleichende Studie zur Mitarbeiterzufriedenheit und Einschätzung/Bewertung der Arbeitsbedingungen sein. Dies könnte auch einen Vergleich innerhalb der WG-Landschaft und einen Vergleich mit vollstationären Einrichtungen - EULA's - umfassen.

### **Monitoring ambulant betreuter Wohngemeinschaften**

Die Studienergebnisse deuten auf eine weiterhin dynamische Zunahme ambulant betreuter Wohngemeinschaften in NRW hin. Tritt diese ein, ist mit erhöhter Aufmerksamkeit zu beobachten und zu bewerten, ob diese auch in wirtschaftlicher Perspektive ein Erfolgsmodell bleiben. Die Studie empfiehlt ein entsprechendes Monitoring auf Grundlage empirisch differenziert erhobener Daten. Dazu gehört auch die Ermittlung relevanter Qualitätsmerkmale (Nutzen und Wirksamkeit) zwischen verschiedenen WG-Typen und – perspektivisch - ein Vergleich zu vollstationären Einrichtungen - EULA's.

### **Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**

Im Zuge der pflegerechtlichen Neuerungen sollte die Chance genutzt werden, Betreuung in Wohngemeinschaften eine leistungsrechtliche Heimat zu schaffen. Dies betrifft die Landesrahmenverträge wie auch - wie bereits oben angedeutet - das sozialhilferechtliche Instrumentarium. Das Land sollte auf einen monetär adäquat bewerteten Leistungskomplex „Betreuung“ hinwirken. Dies ist v.a. vor dem Hintergrund bedeutsam, dass WG-Begleiter bzw. Leistungserbringer durchaus Sorgen äußern, ob die Wirtschaftlichkeit ambulant betreuter WGen auch nach Umsetzung der Pflege-Stärkungsgesetze gegeben sein und sich entwickeln wird.

### **Marken-Branding: NRW – Land ambulant betreuter WGen**

Insgesamt sollten die Akteure die Chancen, die sich durch das Erfolgsmodell der WGen mit Betreuungsleistungen für die Kommunen und für einen großen Teil ihrer Bevölkerung bieten, noch intensiver näher gebracht werden. Ziel sollte sein, NRW mit seiner Landschaft ambulant betreuter WGen zum Vorzeigeland mit Referenzcharakter zu machen.